

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 15. —

---

(No. 436.) Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzial-Medizinalkollegien und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instruktionen. Vom 23ten Oktober 1817.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. u.

Nachdem Wir die durch Unsere Verordnung vom 30ten April 1815. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden verheissenen Dienst-Instruktionen

- 1) für die Ober-Präsidenten,
- 2) für die Provinzialkonsistorien,
- 3) für die Provinzial-Medizinalkollegien, und
- 4) für die Regierungen

vollzogen, und dadurch die in jenem Gesetz gegebenen Bestimmungen wegen der Provinzialverwaltung näher festgesetzt und begründet, auch den Ober-Präsidenten einen grössern und zweckmässigeren Wirkungskreis angewiesen haben; so verordnen Wir hiermit: daß die hier beigefügten Dienst-Instruktionen gleich nach erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit treten sollen.

Wir befehlen allen Unsern Staatsbehörden, Beamten und Personen, welche dadurch betroffen werden, insbesondere aber Unsern Staatsministerien, Ober-Präsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzial-Medizinalkollegien und Regierungen, sich nach den Bestimmungen in diesen Dienst-Instruktionen, in allen Punkten zu achten.

Unser Staatskanzler Fürst von Hardenberg hat für die schleunige gesetzliche Bekanntmachung dieser Verordnung und der gedachten Dienst-Instruktionen zu sorgen und auf die Ausführung derselben besonders zu wachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben Berlin, den 23ten Oktober 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**  
C. Fürst v. Hardenberg.

---